

§. 3.

3) Verpflichtung anderer Angestellten zur Grenzbewachung.

Andere Staats- und Communal-Beamte, insbesondere die Polizei- und Forstbeamten sind zur Unterstützung der Grenzbewachung verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 4.

4) Beaufsichtigung und Verhinderung des Waaren-Verkehrs und Transports im Grenzbezirk.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waaren-Verkehr und Transport einer genaueren und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich, und in der Zoll-Ordnung näher angegeben sind.

II. Auszug aus der zu dem Zollgesetze gehöri gen Zoll-Ordnung.

§. 5.

1) Verhalten beim Waarenübergange über die Grenze.

Wer aus dem Auslande kommt und Gegenstände oder Waaren mit sich führt, darf solche nur auf den vorgeschriebenen Zollstraßen und nur während der Tageszeit in das Land bringen. Er darf von der Grenze ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkürlichen Aufenstalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Gewässer, auf welchen Winterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Auf Gewässern, welche längs der Landesgrenze sich erstrecken, darf nur bei Zollämtern an den dazu bezeichneten Stellen gelandet und ausgeladen werden.

§. 6.

2) Vorläufige Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte,

Bei dem Grenz-Zollamte überlebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere.

§. 7.

aber den vorliegenden Befragten.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Anmeldungs-Posten errichtet ist, giebt der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem ab, und meldet überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke an.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesehen, an das Grenz-Zollamt abersert und einem Grenz-Aufsicht überliefert, welcher das Aufsemerk oder Schiffsgeßäß zum Grenz-Zollamte begleitet.